ABFUHRORDNUNG
der Marktgemeinde St. Lambrecht

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.12.2021 wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004, und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 i.d.F. BGBl. I 100/2003, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. Nr. 156/2004, **die Abfuhrordnung der Marktgemeinde St. Lambrecht** erlassen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Marktgemeinde St. Lambrecht – im Folgenden „Gemeinde" genannt – erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.

(2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet St. Lambrecht anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Marktgemeinde St. Lambrecht eine öffentliche Abfallabfuhr eingerichtet.

(3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.

(4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Gemeinde im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Abfallwirtschaftsverbandes Murau sowie hiezu berechtigter privater Entsorger.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Abfälle sind bewegliche Sachen,

1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder

2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.

(2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.

(3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:

1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).

2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)

3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)

4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie

5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

§ 3

Abfuhrbereich gemischter und biogener Siedlungsabfälle

(1) Der Abfuhrbereich gemischter und biogener Siedlungsabfälle umfasst folgende Ortsbereiche im Gemeindegebiet der Marktgemeinde St. Lambrecht:

St. Lambrecht:

- Hauptstraße
- Badgasse
- Au
- Am Grünen Weg
- Lanzenbichl
- Eben
- Vorstadt
- Auerling – außer Nr. 10, 17-20 und 23-29
- Schlossacker
- Im Tal – außer Nr. 5-9
- Vogeltenn
- Spitalberg
- Heiligenstadt
- Leitnersiedlung
- Weißenbach
- Pichlhof
- Schwarzenbach – außer Nr. 6 - 13
- Unteralpe – außer Nr. 5-20
- Pabstin

St. Blasen:

- Thajagraben – außer Nr. 11, 12
- Am Kalkberg – außer Nr. 2, 2a
- Lessach – außer Nr., 6
- Felberg
- Kreuztal – außer Nr. 5
- Vorderbach – außer Nr. 21-23
- Hinterbach – außer Nr. 14, 15
- Karchau – außer Nr. 4, 20-23a, 27-29

(2) Für die nicht im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften legt die Gemeinde folgende öffentliche Sammelpunkte (im Sinne von § 7 Abs. 3 StAWG 2004) fest, an welche die Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs 3 Z. 5 und gegebenenfalls Z. 2 von den Liegenschaftseigentümern/ Liegenschaftseigentümerinnen abzuliefern sind:

St. Lambrecht:

- Sammelstelle Auerling - bei den Anwesen Auerling 13 u. Auerling 23
- Sammelstelle Im Tal – beim Anwesen Im Tal 5
- Sammelstelle Schwarzenbach – beim Anwesen Schwarzenbach 13
- Sammelstelle Unteralpe – beim Anwesen Unteralpe 4

St. Blasen:

- Thajagraben 11 - Kreuzung L 502 – Loamerweg
- Thajagraben 12 – beim Anwesen vlg. Steinbrucker
- Am Kalkberg – beim Anwesen vlg. Steiger
- Kreuztal – Kreuzung Felbergweg – Naznweg
- Vorderbach – Sammelstelle bei vlg. Bauer im Bach
- Hinterbach – Kreuzung Karchauweg – Holzerweg

- Karchau 4, 27 - 29 – Kreuzung Karchauweg – Bergerweg
- Karchau 20 -23a – Kreuzung Triebendorfweg – Probstweg

(3) Bei allen im Abfuhrbereich gelegenen Objekten sind die Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet, die Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 Z. 2 und 5 an die vorbeiführende Straße/Weg zu bringen.

§ 4

Anschlusspflicht

(1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Abfuhrbereich gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.

(2) Die Anschlusspflicht entsteht für die innerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.

(3) Die Liegenschaftseigentümer/innen der außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, den auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs 3 Z. 2 und 5 an den in § 3 Abs. 2 festgelegten Sammelpunkten für die Abfuhr abzugeben.

(4) Die Anschlusspflicht entsteht für die außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit Inkrafttreten dieser Verordnung.

(5) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.

(6) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Murau kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht

ändern, hat die Marktgemeinde St.Lambrecht von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5

Sammlung und Abfuhr

(1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bzw. bei den Sammelstellen gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.

(2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß gegen Kostenersatz bereitzustellen.

(3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern und/oder eigens gekennzeichneten Abfallsammelsäcken gesammelt.

(4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweilligen Besitzer/von der jeweilligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten bei der Sperrmüllabfuhr am Parkplatz Pabstin abzugeben bzw. direkt beim Altstoffsammelzentrum des Abfallwirtschaftsverbandes Murau, Gewerbestraße 7, 8842 Teufenbach-Katsch, anzuliefern.

(5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, BGB. I Nr. 102/2002 i.d.F BGBl. I Nr. BGBl. I Nr. 181/2004, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Die Gemeinde hat gemäß § 28 AWG 2002 bei Bedarf, mindestens jedoch 2 mal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen durchzuführen. Problemstoffe sind vom jeweilligen Besitzer/von der jeweilligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum (Bauhof) St. Lambrecht abzugeben.

§ 6

Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

(1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern oder Abfallsammelsäcken.

(2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 80, 120, 240, 770 oder 1100 Litern bzw. Abfallsammelsäcken mit 60 Litern.

(3) Für jede Liegenschaft ist mindestens ein 80 Liter-Behälter oder die beigestellte Anzahl von Abfallsammelsäcken für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. Das jährlich abzuführende Behältervolumen darf folgende Mengen nicht unterschreiten:

- Einpersonenhaushalt – 320 Liter
- Mehrpersonenhaushalt – 640 Liter
- Sonst. Nutzungseinheit (Gewerbebetrieb etc.) – 640 Liter

(4) Es dürfen nur Abfallsammelbehälter verwendet werden, die über einen von der Gemeinde montierten, eindeutig zuordenbaren RFID-Transponder-Chip verfügen.

(5) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird bzw. bei räumlich nahe beisammenliegenden Ansammlungen von nur zeitweilig bewohnten Gebäuden (Almhütten, Ferienhäuser, und dgl.), kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das jährlich abzuführende Behältervolumen darf 320 Liter pro Nutzungseinheit nicht unterschreiten. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Gemeinde diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.

(6) Bei unterjährigem Entstehen der Anschlusspflicht (bzw. bei Veränderung der geforderten Mindestabfuhrmengen gemäß Abs. 3) ist das jährlich mindestens abzuführende Behältervolumen quartalsweise zu aliquotieren. Jenes Quartal, in dem die Anschlusspflicht bzw. Veränderung eintritt, ist außer Betracht zu lassen.

(7) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“) mit einem Inhalt von 120 bzw. 240 Litern.

(8) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter und gegebenenfalls Abfallsammelsäcke rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit

Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen. Dies gilt auch für die Abholung der Abfallsammelsäcke.

(9) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurückgebracht werden.

(10) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.

(11) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschafts-eigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.

(12) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Marktgemeinde St.Lambrecht von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

§ 7

Sammelstellen für verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe)

(1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien, Altpapier, Glas sowie Metalle – ausgenommen Verpackungsabfälle) werden in der Marktgemeinde St.Lambrecht Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.

(2) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die in der Marktgemeinde St.Lambrecht anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.

(3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.

(4) Für die Marktgemeinde St. Lambrecht werden folgende Standorte für die Einrichtung der Sammelstellen festgelegt, wobei die auf dem jeweiligen Standort bereitgestellten Sammelbehälter je Altstofffraktion variieren können:

St. Lambrecht:
- Bauhof der Marktgemeinde St. Lambrecht
- Ortsteil Weißenbach (Abzweigung L 502 und Geschäftsstelle „Koletnik verfließt")

St. Blasen:
- Wohnhaus Thajagraben 28a (ehem. Gemeindeamt)
- GH Königwirt
- GH Kirchmoar
- GH Karchauerwirt

§ 8

Durchführung der Abfallabfuhr

(1) Die festgelegten Abfuhrtermine werden im Vorhinein in der an jeden Haushalt übermittelten Gemeindezeitung und der Amtlichen Mitteilung, im Zuge der Vorschreibung des 1. Quartals, zur Kenntnis gebracht. Weiters werden die Abfuhrtermine auf der Homepage www.stlambrecht.at sowie in der Gemeinde24-App der Gemeinde publiziert.

(2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.

(3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird alle 4 Wochen durchgeführt. Die Abfuhrfrequenz wird dem Abfuhrvolumen (Einpersonenhaushalt 320 l, Mehrpersonenhaushalt 640 l) lt. § 6 Abs. 3 Abfuhrordnung angepasst. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 11 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz verändert werden.

(4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird in den Monaten Mai bis Oktober wöchentlich und in den Monaten November bis April alle 2 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 11 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz in den Monaten Mai bis Oktober und in den Monaten November bis April verändert werden. Die Sammlung von Gras- und Strauchschnitt erfolgt am Sturzplatz Koglergraben, Grdstk. Nr. 1120 bzw. 1121 KG St. Lambrecht.

(5) Die Übernahme der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) erfolgt über die im § 7 der Abfuhrordnung genannten Sammelstellen und auch im Altstoffsammelzentrum (Bauhof) St. Lambrecht zu den angegebenen Öffnungszeiten.

(6) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt 2 mal jährlich. Die Termine sind der Gemeindezeitung, der Homepage www.stlambrecht.at sowie der Gemeinde24-App zu entnehmen.

(7) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und -zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

(8) Zusätzlich zu den angeführten Entsorgungsmöglichkeiten dürfen beim Altstoffsammelzentrum des Abfallwirtschaftsverbandes Murau, Gewerbestraße 7, 8842 Teufenbach-Katsch folgende Müllfraktionen abgegeben werden:

- Kostenfrei aus dem Haushaltsbereich: Papier-, Kunststoff-, Metall-, Glasverpackungen, Problemstoffe, Speisefett, Elektroaltgeräte, Alttextilien-Schuhe, Bauschutt bis 100 Liter, Sperrmüll (ohne Restmüll) – Freimenge jährlich 1.000 kg, Altholz – Freimenge jährlich 1.000 kg, Flachglas, Gras- und Strauchschnitt.

- Kostenpflichtig gemäß Kostensätze des AWV Murau: Abfälle aus dem Gewerbebereich, Agrarfolien, Autowracks, Altreifen, Restmüll, Sperrmüll-Restmüll vermengt, Bauschutt, Sperrmüll und Altholz über Mengenschwelle.

§ 9

Straßenkehricht

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehricht) zu sorgen.

§ 10

Behandlungsanlagen

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Murau vom 16.03.2007 wird für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 folgende Abfallbehandlungsanlage in Anspruch genommen: „Müllhygienisierungsanlage des Abfallwirtschaftsverbandes Murau“

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Murau vom 16.03.2007 werden für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 sowohl die Anlagen des Abfallwirtschaftsverbandes Murau sowohl die Anlagen von befugten Dritten, wie öffentliche Einrichtungen oder berechtigte private Entsorger, in Anspruch genommen.

§ 11

Eigentumsübergang

(1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Murau über.

(2) Abfall, der einer genehmigten Behandlungsanlage zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.

(3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.

(4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

§ 12

Duldungsverpflichtungen

(1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Murau ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hiezu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).

(2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

§ 13

Grundzüge der Gebührengestaltung

(1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und -behandlung hebt die Marktgemeinde St. Lambrecht an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke beigestellt werden.

(3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer /Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

§ 14

Gebühren und Kostenersätze

(1) Die Benützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.

(2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

(3) Sperrmüll und Altholz, die beim AWV Murau über die Mengenschwelle (Freimenge je Haushalt jährlich je 1.000 kg) angeliefert wurden, werden am Beginn des Folgejahres gemäß den Kostensätzen des AWV an die Anschlusspflichtigen weiterverrechnet.

§ 15

Grundgebühr

(1) In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für Ankauf, den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten, insbesondere der Sammlung von Altstoffen, Sperrmüll (jene Teile, die nicht mittels variabler Gebühr verrechnet werden), Problemstoffe, Straßenkehricht und Grünschnitt/Strauchschnitt hineingerechnet. Sie beinhaltet auch Kosten für die notwendige Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Müllvermeidung und Mülltrennung.

(2) Als Grundlage für die Berechnung werden die Haushaltsgrößen und die sonstigen Nutzungseinheiten (Gewerbebetriebe) der jeweiligen Liegenschaft herangezogen.

(3) Die Grundgebühr beträgt:

- je Einpersonenhaushalt: € 29,00
- je Mehrpersonenhaushalt: € 58,00
- je sonst. Nutzungseinheit: € 58,00

(4) Als Wohnung werden nach außen abgeschlossene und selbständige Teile eines Gebäudes bezeichnet, die nach ihrer Art und Größe geeignet ist, der Befriedigung individueller (auch temporärer) Wohnbedürfnisse von Menschen zu dienen. Um als Wohnung definiert zu sein, muss diese mindestens eine Küche/Kochnische, ein WC/Klosett und eine Nasszelle (Bad oder Dusche) enthalten.

(5) Befindet sich die Arbeitsstätte in der privat genutzten Wohnung, dann gelangt die Wohnung zur Verrechnung.

(7) Die Gebührenschuld je Nutzungseinheit entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Nutzungseinheit errichtet und ein Abfallsammelbehälter beigestellt wurde. Bei Gebäuden mit mehreren Nutzungseinheiten werden Gemeinschaftssammelbehälter beigestellt. Bei Errichtung von Nutzungseinheiten in

bestehenden Gebäuden mit vorhandenen Nutzungseinheiten gilt daher der Abfallsammelbehälter nach Errichtung der Nutzungseinheit als beigestellt. Die Gebührenschuld je Nutzungseinheit endet mit Abbruch der Nutzungseinheit.

§ 16

Variable Gebühr

(1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen sowie für die Anlieferung von Behältern. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Diese betragen pro Entleerung für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Kategorien gemäß § 2 Abs. 3 Z. 1-4 zuzurechnen ist):

Zone 1:		
Kunststoffgefäß	80l	€ 8,25
Kunststoffgefäß	120l	€ 12,35
Kunststoffgefäß	240l	€ 24,70
Abfallcontainer	770l	€ 79,25
Abfallcontainer	1100l	€ 113,20
Abfallsammelsack	60l	€ 8,10

Zone 2:		
Kunststoffgefäß	80l	€ 6,20
Kunststoffgefäß	120l	€ 9,30
Kunststoffgefäß	240l	€ 18,55
Abfallcontainer	770l	€ 59,50
Abfallcontainer	1100l	€ 85,00

§ 17

Kostenersätze für zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostenersätze für alle von der Marktgemeinde St.Lambrecht zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht sowie bei Beauftragung einer zusätzlichen Leistung auf Wunsch mitgeteilt.

§ 18

Mehrwertsteuer

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist allen Beträgen hinzuzurechnen.

§ 19

Vorschreibung, Stichtag und Indexsteigerung

(1) Die in der Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich, am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November, fällig. Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung sind: 01. Jänner, 01. April, 01. Juli und 01. Oktober.

(2) Für den Fall, dass die Gemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.

(3) Der Gebührensatz für die Grundgebühr und für die variable Gebühr ist wertgesichert und wird mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres – ausgenommen des Jahres des Inkrafttretens dieser Verordnung – angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index für den Monat September des Vorjahres. Der geänderte Gebührensatz ist auf volle Cent kaufmännisch auf oder abzurunden.

§ 20

Veränderungsanzeige

Treten in Bezug auf § 15 nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 21

Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

§ 22

Inkrafttreten

Die Abfuhrverordnung der Marktgemeinde St. Lambrecht tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft. Gleichzeitig treten die folgenden übergeleiteten Abfuhrverordnungen außer Kraft:

- Abfuhrordnung der ehemaligen Marktgemeinde St. Lambrecht, mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 18. Dezember 2008, in der zuletzt geltenden Fassung

- Abfuhrordnung der ehemaligen Gemeinde St. Blasen, mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 17. November 2005, in der zuletzt geltenden Fassung

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:

Marktgemeinde 1 Bezirk Murau Steiermark ST. LAMBRECHT

(Mag. Fritz Sperl)